

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.226/0009-V/8/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG CHRISTOPH LANNER  
HERR MAG DR FRANZ KOPPENSTEINER  
PERS. E-MAIL • CHRISTOPH.LANNER@BKA.GV.AT  
FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202426  
+43 1 53115-202774  
IHR ZEICHEN • BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des  
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des  
Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben  
des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-  
VI/1/75). Das Bundeskanzleramt verwahrt sich gegen den Eingriff in seine  
Zuständigkeit und ersucht dringend, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundes-  
ministeriengesetzes 1986 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### Zu Z 3 (§ 23 Abs. 2a):

Es wird angeregt das Wort „und“ durch „oder“ zu ersetzen (vgl. statt „das Halten und Parken“ besser „das Halten oder Parken“).

### Zu Z 4 (§ 24 Abs. 5c):

Es stellt sich die Frage nach der Rechtsfolge einer Zuwiderhandlung gegen das im § 24 Abs. 5c letzter Satz normierte Verbot einer „Falschkennzeichnung“.

### Zu Z 6 (§ 29b Abs. 1):

Die Verwendung des Wortes „Zusatzeintragung“ deutet darauf hin, dass es sich dabei um etwas anderes handelt als die in § 29b Abs. 1a geregelte „Anlage zum Behindertenpass“. Folglich stellt sich die Frage, wie man zu solch einer „Zusatzeintragung“ kommt bzw. welche Kriterien dafür erfüllt sein müssen.

### Zu Z 10 (§ 42 Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, ob die „Durchführung humanitärer Hilfstransporte“ allenfalls unter den „Einsatz in Katastrophenfällen“ subsumierbar ist.

Ferner wäre eine Streichung des letzten Halbsatzes der Erläuterungen zu Z 10 (§ 42 Abs. 3) – vgl. „(...) wobei angesichts des Zwecks dieser Fahrten und ihrer vergleichsweise geringen Häufigkeit eine gesetzliche Ausnahme (gegenüber der Alternative, für jede dieser Fahrten um eine Ausnahmegewilligung anzusuchen) gerechtfertigt erscheint“ – zu erwägen: Dies gilt umso mehr, als gerade die geringe Häufigkeit dieser Fahrten gegen eine gesetzliche Regelung und für die im Klammerausdruck genannte Alternative einer „Ausnahmegewilligung“ sprechen würde.

### Zu Z 12 (§ 53 Abs. 1 Z 26):

Es sollte erwogen werden unter § 2 eine Definition des Begriffs „Fahrradstraße“ aufzunehmen.

Weiters wäre allenfalls auch die Begriffsbestimmung des § 2 Z 11b zu adaptieren, um klarzustellen, dass eine „Fahrradstraße“ unter eine „Radfahranlage“ fällt.

### Zu Z 14 (§ 68 Abs. 1a):

In § 68 Abs. 1a deutet das Wort „kann“ darauf hin, dass der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

### Zu Z 28 (§ 103 Abs. 12):

In § 103 Abs. 12 sollte präzisiert werden, dass nicht die gesamte Z 4 des § 94 mit TT.MM.JJJJ in Kraft tritt sondern lediglich deren lit. c und d.

Schließlich ist – bei der Wahl des Datums des Inkrafttretens – darauf zu achten, dass die in § 103 Abs. 12 genannten Bestimmungen nicht vor deren Kundmachung in Kraft treten.

## **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Mit Stellungnahme vom 7. September 2011, GZ BKA-601.226/0023-V/8/2011, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Vornahme einiger legistischer Anpassungen in der StVO angeregt. Nachdem sich ein Teil dieser Anpassungen durch das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2012, erledigt hat, wird angeregt, die noch verbliebenen Anpassungen mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf vorzunehmen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Novellierungsanordnungen (samt Erläuterungen):

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)  
<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>  
<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

- x1. In § 43 Abs. 1a wird der Ausdruck „AVG 1950“ durch den Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.
- x2. In § 44 Abs. 4 wird der Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950“ durch den Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.
- x3. In § 44b Abs. 3 und § 98 Abs. 1 wird der Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.
- x4. In § 89a Abs. 5 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§ 24 AVG 1950)“ durch den Klammerausdruck „(§ 22 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991)“ ersetzt.
- x5. § 89a Abs. 5 zweiter Satz lautet:  
 „Kann die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden, ist § 25 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.“
- x6. In § 99 Abs. 1 bis 4 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
- x7. In § 100 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz und zweiter Satz wird das Wort „Arreststrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
- x8. In § 100 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz wird die Wortfolge „Geld- und Arreststrafe“ durch die Wortfolge „die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe“ ersetzt.
- x9. In § 100 Abs. 6 wird der Ausdruck „Verwaltungsstrafgesetz 1950“ durch den Ausdruck „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991,“ ersetzt.
- x10. In § 101 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verwaltungsstrafgesetz 1950“ durch den Ausdruck „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991“ ersetzt.
- x11. In § 101 Abs. 3 wird der Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.
- x12. [Änderung der Inkrafttretensbestimmung]

#### **Erläuterungen**

**Zu Z x1 (§ 43 Abs. 1a), Z x2 (§ 44 Abs. 4), Z x3 (§ 44b Abs. 3 und § 98 Abs. 1), Z x4 (§ 89a Abs. 5 erster Satz), Z x5 (§ 89a Abs. 5 zweiter Satz), Z x6 (§ 99 Abs. 1 bis 4), Z x7 (§ 100 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz und zweiter Satz), Z x8 (§ 100 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz), Z x9 (§ 100 Abs. 6), Z x10 (§ 101 Abs. 1) und Z x11 (§ 101 Abs. 3):**

Anpassung der Zitierungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes im Hinblick auf die im Jahr 1991 erfolgte Wiederverlautbarung dieser Bundesgesetze und Ersetzung des Begriffes „Arrest“ durch den (seit der VStG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516/1987) in § 11 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 bzw. 1991 verwendeten Begriff „Freiheitsstrafe“.

#### Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen,

entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBI. Nr. 159/1960“ [entsprechend anzupassen] zu schreiben.

Zu Z 7 (§ 29b Abs. 1a):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden:

*7. In § 29b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt (Verfassungsbestimmung):*

Weiters wäre § 29b Abs. 1a sprachlich zu überarbeiten, da darin von mehreren Personen die Rede ist denen auf Antrag nur ein Ausweis ausgefolgt wird

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 3):

§ 42 Abs. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden, da er insbesondere aufgrund seiner Länge schwer lesbar ist (vgl. LRL 18).

Zu Z 15 (§ 68 Abs. 2):

Es wird auf das fehlende Leerzeichen in der Novellierungsanordnung zwischen der Ziffer „2“ und „lautet“ hingewiesen.

Zu Z 16 (§ 68 Abs. 3 lit. e):

In § 68 Abs. 3 lit. e sollte es „§ 102 Abs. 3 KFG 1967“ statt „102 Abs. 3 KFG“ heißen.

Zu Z 17 (§ 76c):

Es wird angeregt die Abkürzungen „u. dgl.“ auszuschreiben: „und dergleichen“.

Zu Z 21 (§ 90 Abs. 4):

§ 90 Abs. 4 sollte wie folgt umformuliert werden: „Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann.“

Zu Z 24 (§ 94d Z 4 lit. e):

In der Novellierungsanordnung sollte es „angefügt“ statt „eingefügt“ heißen.

Weiters wird auf den überflüssigen Punkt nach dem Ziffernzeichen hingewiesen (vgl. „Z 7a“ statt „Z. 7a“).

Zu Z 26 (§ 94d Z 8c):

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte am Ende des § 94d Z 8c der Klammerausdruck „(§ 76c)“ aufgenommen werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Erläuterung zur Überschrift des § 29b ist den Erläuterungen zu Z 4 (§ 24 Abs. 5c) hintanzustellen. Darüber hinaus sollte es „Zu Z 5 (Überschrift zu § 29b)“ und nicht „Zu Z 1 (Überschrift zu § 29b)“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. Oktober 2012  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	hfcQRev3qdcMmWhcCcjsHAYEJooNaQ/52+n0dF4WE7M+yiMJxlelVSoYD6+vyrVvu3p bdV/xuib3V9kuJIAztgrGfRFlahBdVGkvlahFGkOd3tQkLEmvC6L9rf6UTFnr46RFoS CbdXL3aacuoQVeWBLISU9RLhkcfFN2KmqW/6Q=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt, O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-25T11:49:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	